



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

An Herrn Stadtrat
Karl Richter
BIA

über Rathaus-Post

16.04.2018

Macht die LHM bei „Flüchtlingen“ von DNS-Abstammungstests Gebrauch?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 01103 von Herrn StR Karl Richter
vom 29.01.2018, eingegangen am 29.01.2018

Az. D-HA II/V1 1640-6-0009

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

In Ihrer Anfrage vom 29.01.2018 führen Sie Folgendes aus:

„Nicht nur obligate Altersfeststellungsverfahren wie etwa radiologische Untersuchungen werden von der LHM systematisch nicht genutzt, um die Altersangaben vorgeblich „minderjähriger“ Migranten zu verifizieren und der Solidargemeinschaft durch die Aufdeckung falscher Angaben die kostspielige Betreuung „minderjähriger“ Zuwanderer zu ersparen, die nicht minderjährig sind. Im Licht dieser Praxis ist die Vermutung naheliegend, daß die LHM auch andere medizinische Möglichkeiten NICHT nutzt, um die Angaben von „Flüchtlingen“ zu überprüfen und z.B. Verwandtschaftsverhältnisse nachzuweisen, wenn die Verwandtschaft etwa nicht ausreichend durch Dokumente belegt werden kann oder die Ausländerbehörden Zweifel an der Abstammung haben. Für solche Fälle gibt es die Möglichkeit eines DNA- (richtig: DNS-)Abstammungstests bei Immigration und „Flüchtlings“nachzug. Seine Durchführung wird von speziellen Testlabors angeboten (z.B. <http://www.frsh.de/fileadmin/beiboot/BB25/BB-25-6->

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Anlage.pdf; zuletzt aufgerufen: 29.01.2018, 02.50 Uhr; KR), die Kosten betragen z.B. 269,- Euro für einen direkten Abstammungstest Vater/Kind. Das ist günstiger als die Ausreichung widerrechtlich erschlichener Sozialleistungen. – Es stellen sich Fragen.“

Zu Ihrer Anfrage vom 29.01.2018 nimmt das Kreisverwaltungsreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

In welchem Umfang macht die LHM von der Möglichkeit eines DNA- (richtig: DNS-) Abstammungstests bei Immigration und „Flüchtlings“nachzug Gebrauch?

Antwort:

Soweit erforderlich macht das Kreisverwaltungsreferat zum Nachweis etwaiger Verwandtschaftsverhältnisse im Rahmen des Familiennachzugs von der Möglichkeit eines DNA- bzw. DNS-Abstammungstests Gebrauch.

Frage 2:

Wie oft wurde ein solcher DNS-Abstammungstest im Bereich der LHM bei „Flüchtlings“ seit Jahresbeginn 2015 durchgeführt?“

Antwort:

Mit dem in der Ausländerbehörde eingesetzten Fachverfahren ist nicht auswertbar, wie häufig ein DNS-Abstammungstest durchgeführt wurde. Hierzu existiert daher keine Statistik.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat